

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Schmallenberg

vom 06.04 2006

Zur Durchführung der in den §§ 101, 102, 103 und 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung enthaltenen Vorschriften hat der Rat der Stadt Schmallenberg in der Sitzung am 06.04.2006 folgende Rechnungsprüfungsordnung (RPO) beschlossen:

§ 1

Einrichtung und Stellung der Rechnungsprüfung

1. Die Stadt Schmallenberg hat zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung zum 01.04.2006 mit dem Hochsauerlandkreis eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 102 Abs. 2 GO NRW i.V.m. §§ 21 ff. GkG geschlossen.
2. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Schmallenberg bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes des Hochsauerlandkreises (im folgenden „Rechnungsprüfung“ genannt) sowie bei Bedarf weiterer Dritter.
3. Die Rechnungsprüfung ist, soweit sie für die Stadt Schmallenberg tätig wird, dem Rat der Stadt Schmallenberg unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
4. Die Rechnungsprüfung ist unbeschadet ihrer unmittelbaren Verantwortlichkeit gegenüber dem Rat der Stadt Schmallenberg in der Bearbeitung der Prüfungsvorgänge nur dem Gesetz unterworfen.
5. Der Landrat des Hochsauerlandkreises ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der Rechnungsprüfung.

§ 2

Aufgaben der Rechnungsprüfung

1. Die Pflichtaufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung sind in § 103 Abs.1 Nrn. 1 bis 8 GO NRW festgelegt. Zur Durchführung dieser Aufgaben bedient sich die Stadt Schmallenberg neben dem Rechnungsprüfungsamt des Hochsauerlandkreises auch der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA). Die Zuständigkeiten für die Wahrnehmung der Pflichtaufgaben gem. § 103 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 GO NRW sind in einem gesonderten Aufgabenkatalog geregelt, welcher Bestandteil dieser RPO und als Anlage beigefügt ist.
2. Neben den unter Abs. 1 genannten gesetzlichen Pflichtaufgaben können der örtlichen Rechnungsprüfung gem. § 103 Abs. 2 und 3 GO NRW auch weitere

Aufgaben übertragen werden. Der Rechnungsprüfung sind die unter Nr. 3 des Aufgabenkatalogs aufgeführten Prüfungsaufgaben übertragen worden.

3. Im Bereich der technischen Prüfung (Ziff. 4 des Aufgabenkatalogs) nimmt die Rechnungsprüfung die folgenden Aufgaben wahr
 - a) Prüfung von Vergaben einschl. Beratung gem. der Vergabedienstanweisung
 - b) Prüfung von Abschlags- und Schlussrechnungen
 - c) Die Prüfung von Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an die Zahlungsabwicklung („Visa-Kontrolle“).
4. Die Prüfungsrechte und -pflichten des Bürgermeisters im Rahmen seiner allgemeinen Organisationsgewalt bleiben unberührt.
5. Der Rat der Stadt Schmallenberg kann der Rechnungsprüfung weitere Prüfungsaufträge erteilen. Dabei ist der in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelte Prüfungsumfang entsprechend zu berücksichtigen.

§ 3

Prüfungsaufträge des Rechnungsprüfungsausschusses und des Bürgermeisters

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss kann der Rechnungsprüfung hinsichtlich der Sachprüfungen (Ziff. 2.1 des Aufgabenkatalogs) Aufträge -in Abstimmung mit dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes des Hochsauerlandkreises- erteilen.
2. Der Bürgermeister kann innerhalb seines Amtsbereiches unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss (§103 Abs. 3 GO NRW) der Rechnungsprüfung Prüfungsaufträge erteilen.
3. Hinsichtlich der Übertragung weiterer Prüfaufträge durch den Rechnungsprüfungsausschuss bzw. den Bürgermeister wird auf § 2 Abs. 5 S. 2 verwiesen.
4. Die Rechnungsprüfung hat über das Ergebnis der von ihr durchgeführten Prüfungen einen jährlichen Bericht zu erstellen und diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen.

§ 4

Dienstkräfte der Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfung besteht aus dem Leiter und den Prüfer(inne)n des Rechnungsprüfungsamtes des Hochsauerlandkreises.
2. Der Leiter ist Vorgesetzter der Prüfer(innen) der Rechnungsprüfung. Er ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Geschäfte verantwortlich. Die Prüfer(innen) haben die ihnen übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung durchzuführen.

3. Die Dienstkräfte der Rechnungsprüfung dürfen Zahlungen durch die Stadt Schmallenberg nicht abwickeln (§ 104 Abs. 2 S. 3 GO NRW). Auch ihre Mitwirkung bei Buchungsgeschäften ist ausgeschlossen.

§ 5

Befugnisse der Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfung ist im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, jede für die Prüfung notwendige Auskunft, Vorlage und Aushändigung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder allgemeine Rechtsgrundsätze entgegen stehen.
2. Der Leiter und die Prüfer(innen) der Rechnungsprüfung sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Veranstaltungen zu besuchen. Sie können im Rahmen ihrer Prüfungsaufgabe Zutritt zu allen Räumen, Öffnung von Behältern usw. und die Vorlage und Aushändigung aller Unterlagen verlangen.

§ 6

Verhalten bei Prüfungen

1. Bei Prüfungen, über die ein abschließender Bericht verfasst wird, ist der Leiter der geprüften Stelle bzw. der Dezernent, soweit es erforderlich ist und es der Prüfungszweck zulässt, über den Fortgang der Prüfung zu unterrichten. Vor Abschluss der Prüfung hat eine Schlussbesprechung stattzufinden.
2. Ämter, Abteilungen und sonstige Dienststellen der Stadt, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen der Rechnungsprüfung zugehen, haben sich hierzu termingemäß zu äußern.
3. Für das Ausräumungsverfahren ist die Finanzabteilung der Stadt Schmallenberg verantwortlich. Im Rahmen des Ausräumungsverfahrens ist der Bürgermeister über wesentliche Feststellungen zu unterrichten.

§ 7

Unterrichtung der Rechnungsprüfung

1. Alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushalts- und Rechnungswesens (einschließlich Finanzbuchhaltung und Zahlungsabwicklung) erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, sind bei ihrem Erscheinen unverzüglich der Rechnungsprüfung mitzuteilen. Ferner sind ihr alle Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnis zuzuleiten.
2. Die Tagesordnungen für alle Rats- und Ausschusssitzungen mit den dazugehörigen Druckstücken usw. sind der Rechnungsprüfung zuzuleiten, desgleichen alle Niederschriften mit Anlagen von Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse.

3. Der Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte übergeordneter oder sonstiger Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsanstalt, Finanzamt usw.) zuzuleiten.
4. Der Rechnungsprüfung sind die Unterschriften der zur Unterschrift befugten Beamten und Angestellten mitzuteilen. Außerdem sind ihr die Namen der Beamten und Angestellten zu übermitteln, die berechtigt sind, Verpflichtungsgeschäfte abzuschließen; hierbei ist auch der Umfang der Vertretungsbefugnis anzugeben.

§ 8 Geschäftsführung

1. Die Prüfer(innen) der Rechnungsprüfung verwenden für alle Prüfungsbemerkungen und -zeichen auf Belegen, in Vorgängen, Bestandsnachweisen usw. Schreibmittel in grüner Farbe.
2. Den Dezernaten, Ämtern, Dienststellen und Betrieben der Stadt ist die Benutzung von Schreibmitteln in grüner Farbe untersagt, mit Ausnahme der technischen Dienststellen für die Prüfung von Angeboten, Zeichnungen, statischen Berechnungen usw.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Schmallingenberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 15.06.1994 außer Kraft.

Schmallingenberg, den 07.04.2006

Halbe
Bürgermeister